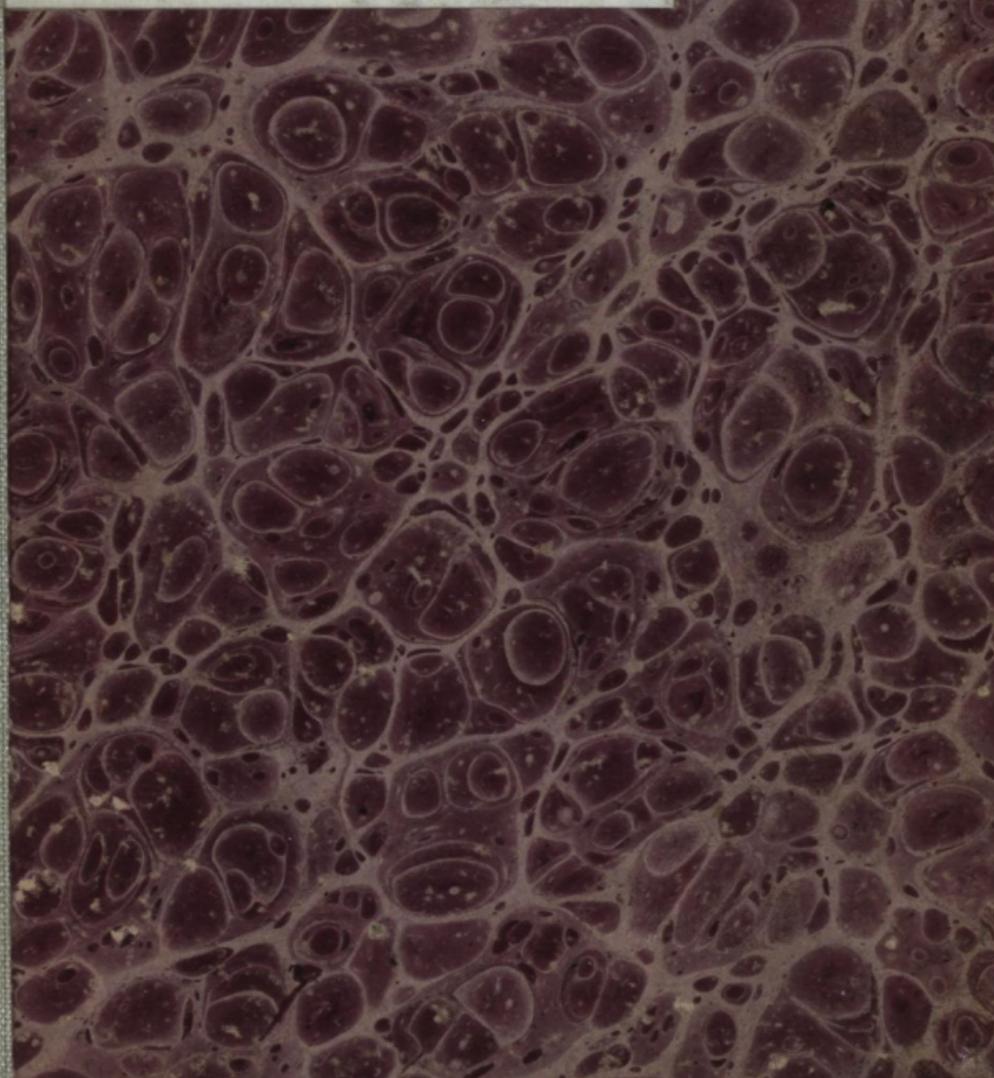


Wiener Stadtbibliothek

2505

A



u o t d u y h u e

A VII $\frac{1}{29}$

restantur = 5702 annu 5702

5702

restantur = 5702

restantur = 5702

restantur = 5702

5702



Instruktion

für die

Kassiere und Kasse = Adjunkten

so wie

Gepäcks = Expeditionen

auf den Stationen der

Wien = Raaber = Eisenbahn.

1842.



Allgemeine Bestimmungen

Artikel

1. Zweck und Zweckmäßigkeit des Vereins ist die Förderung der Interessen der Mitglieder und die Erhaltung der Gesundheit derselben. Der Verein besteht aus allen Personen, die in der Lage sind, die Zwecke des Vereins zu verfolgen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Wien. Er ist ein öffentlich-rechtliches Institut. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Statuten des Vereins zu befolgen.

3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Beiträge zu zahlen, die für die Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder bestimmt sind. Die Beiträge werden durch den Vorstand des Vereins erhoben.

4. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und an der Verwaltung des Vereins mitzuwirken. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Statuten des Vereins zu befolgen.



Allgemeine Bestimmungen.

Obwohl jede Abtheilung des Dienstes ihre eigenen Beamten hat, so müssen sich dieselben dennoch gegenseitig, so oft es erfordert wird, namentlich aber in Nothfällen, unterstützen.

Den, von einem höheren Beamten ausgehenden Anordnungen ist jedenfalls willige Folge zu leisten, wenn selbe aber von einem Andern, als dem unmittelbaren Vorgesetzten erfolgen, so ist diesem Letzteren schleunigst Anzeige davon zu machen.

Scheint ein Befehl mit den Dienstvorschriften im Widerspruche zu stehen, so ist dem Vorgesetzten desjenigen, der ihn ertheilt hat, Meldung zu erstatten. Derjenige, welcher eine, von den gewöhnlichen Vorschriften abweichende Anordnung getroffen hat, ist zur baldigsten Anzeige derselben verbunden.

Alle Meldungen sind in der Regel an den nächsten Vorgesetzten zu richten.

Jeder Angestellte ist seinem nächsten Vorgesetzten, dieser wieder dem seinigen, Alle aber sind der Direktion verantwortlich. Beschwerden der Angestellten über einen Vorgesetzten sind bei dem Vorgesetzten des Letzteren, oder nach Befinden bei der Direktion anzubringen.

Alle Beamten sind auf gegenseitige Kündigung angenommen, welche, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei denen, die im Wochenlohn stehen, eine wochentliche, bei denen im Monatsgehälte eine monatliche, bei denen im Jahresgehälte eine dreimonatliche Frist beträgt. Alle im Tagelohn stehenden Arbeiter können zu jeder Zeit entlassen werden.

Nach Maßgabe der Bestimmungen, welche darüber getroffen werden, ist jeder Angestellte zu der Kranken- und Unterstützungskasse beizutragen verpflichtet.

Die Dienstobliegenheiten enthält die nachfolgende spezielle Instruktion, mit welcher Jeder sich genau bekannt zu machen, derselben, so wie den Anordnungen seiner Vorgesetzten mit Willigkeit, Fleiß, Unverdroffenheit und Treue nachzukommen, das Interesse der Gesellschaft nach besten Kräften wahrzunehmen und darauf zu achten hat, daß seine

Mitbeamten oder etwaigen Untergebenen dasselbe thun.

Insbefondere ist es Pflicht eines Jeden, der Sittlichkeit, Nüchternheit und Ordnung, einer anständigen Haltung, der Höflichkeit und Zuverlässigkeit gegen das Publikum, der Verträglichkeit gegen Gleichgestellte, und der Subordination gegen höhere Beamte sich zu befleißigen.

Widerseßlichkeit gegen Vorgesetzte, Trunkenheit, Mißbrauch der Stellung oder Unterschleif werden mit augenblicklicher Entlassung geahndet, welche auch wegen unregelmäßigen Wandels verfügt werden kann.

Für Dienstvernachlässigungen und Vergehen, und die daraus entstehenden Folgen ist jeder Angestellte verantwortlich, und wird dafür, außer der Verfolgung, welche den allgemeinen Gesetzen gemäß eintritt, mit Verweis, angemessener Geldbuße, Degradation, und nach Befinden, mit der Entlassung bestraft. Wird irgend eine Ordnungswidrigkeit im Dienste bemerkt, so ist dem Vorgesetzten zur weiteren Anzeige Meldung davon zu machen; der, welcher eine solche Meldung unterläßt, ist für die Nachtheile, welche daraus entstehen, ebenfalls verantwortlich.

Die von Seite der hohen Staatsverwaltung in polizeilicher Hinsicht erlassenen Vorschriften sind strenge und pünktlich zu befolgen, für deren Aufrechthaltung ist nach Kräften zu sorgen, und von vorkommenden Uebertretungen Anzeige an die Vorgesetzten zu machen.

Die Direktion behält sich vor, die ertheilte Instruktion, welche der betreffende Beamte als Verpflichtung zur Befolgung zu unterschreiben, und stets bei sich zu führen hat, nach eintretenden Umständen zu verändern. In zweifelhaften oder nicht vorhergesehenen Fällen ist die Entscheidung des Vorgesetzten einzuholen.

Besondere Bestimmungen.

Die Geschäfte der Stations-Kassen umfassen

I. den Verkauf der Personen-Fahr-Billete und die Rechnungslegung hierüber.

§. 1.

Spätestens eine Stunde vor der Abfahrt des ersten Trains müssen die auf dem Bahnhofe stationirten Kasse-Beamten in der Expedition sich befinden, und dürfen solche vor Abgang des letzten Trains nicht verlassen.

Besondere Ausnahmen hiervon, so wie die Freistunden, werden nach Verschiedenheit der Stationen und nach Möglichkeit, vom Haupt-Expeditor bestimmt.

§. 2.

Dem Kassier jeder Hauptstation ist die Oberleitung des Geschäftes übertragen, und er ist für die ordnungsmäßige Besorgung, so wie für die instruktionsgemäße Kasse-Gebahrung der ihm beigegebenen Adjuncten verantwortlich.

Der Kassier empfängt auf sein schriftliches Verlangen und gegen seine Empfangsbestätigung die nöthigen Fahrkarten vom Haupt-Expeditions-Bureau in Wien und verbucht selbe ohne Aufenthalt in seinem Billeten-Scontro. Er hat dafür zu sorgen, daß er stets mit dem hinlänglichen Billeten-Vorrathe versehen sey.

§. 3.

Die von den Reisenden beehrten Fahr-Billeten müssen für die bestimmten Abfahrtsstunden nach Vorschrift und so schnell als möglich abgestampelt, und dürfen nur gegen bare Bezahlung der tarifsmäßigen Fahrtaxen verkauft werden. Die Stämpel sollen rein und leserlich aufgedrückt seyn. Billeten mit corrigirten oder unrichtigen Stämpeln dürfen unter keiner Bedingung ausgegeben werden, sondern sind als unbrauchbar zur Seite zu legen, durch zu-

schlagen, im Verkaufs-Journale als Makulaturen zu verrechnen und hierauf den §. 11 vorgeschriebenen Einlieferungs-Scheinen beizuschließen.

§. 4.

Die Ausgabe der Fahrkarten muß nach der Reihenfolge der Anmeldung geschehen.

§. 5.

Der Kassier ist verpflichtet, betrunkenen oder überhaupt solchen Personen, welche durch ihre Nachbarschaft oder ungebührliches Betragen den Passagieren lästig werden könnten, Fahr-Billeten zu verweigern.

Werden dergleichen Personen erst dann entdeckt, wenn sie im Besitze der Fahr-Billeten sind, so darf ihnen das bezahlte Fahrgeld nicht zurückerstattet werden.

§. 6.

Kleine Kinder, welche noch nicht gehen können, also auf den Armen getragen werden, sind frei, ausgenommen, wenn für dieselben von der Partei eigene Plätze im Wagen eingenommen werden wollten.

Ältere Kinder bis zu 7 Jahren können mit Billeten 3. Klasse in Wagen 1. und 2. Klasse mitge-

nommen werden, jedoch ohne unbedingten Anspruch auf einen Sitzplatz. Bei der 3. Wagen-Klasse tritt die Bestimmung ein, daß für ein oder zwei Kinder ein Billet für einen Platz, für drei oder vier Kinder zwei Billeten für zwei Plätze u. bezahlt werden müssen.

§. 7.

Ein Umtausch der verschiedenen Klassen der Fahrkarten ist nur dann zulässig, wenn die zurückzunehmenden Billeten noch mit dem Gültigkeits-Coupon versehen sind, ferner auf eine noch nicht abgegangene Fahrt und auf eine mindere Klasse, als die dagegen verlangten, lauten; mit den umgetauschten Billeten ist nach §. 3 zu verfahren.

§. 8.

Nach dem ersten Glockenzeichen, welches fünf Minuten vor Abgang jedes Trains gegeben wird, dürfen keine Fahr-Billeten mehr verkauft werden. Unmittelbar nach dem Schlusse einer jeden Fahrt hat der Kassier die expedirte Personenzahl und Geldeinnahme nach den verschiedenen Klassen und Stationen in das Billeten-Verkaufs-Journal einzutragen und dasselbe nach der letzten Fahrt täglich abzuschließen.

§. 9.

Wenn bei starker Frequenz Billeten zum Verkauf vorgestampelt werden, so ist mit den, nach Schluß einer jeden Fahrt, etwa übrig gebliebenen Karten (welche in jedem Falle mit Coupon's versehen seyn müssen) ebenfalls nach §. 3 zu verfahren.

§. 10.

Die totale Tages-Einnahme hat der Kassier in sein Kasse-Buch einzutragen, sodann den Tages-Bericht in triplo zu verfassen, und mit dem ersten Train des anderen Tages an das Haupt-Expeditions-Bureau in Wien verläßlich zu übermachen.

§. 11.

Das eingekommene Geld ist täglich in runden Summen und unter Anschluß der, in den §§. 3, 7, 9 und 12 näher bezeichneten, makulirten Fahrkarten an die Haupt-Expeditions-Kasse in Wien sammt zwei Geld-Einlieferungs-Scheinen einzusenden, wovon dem betreffenden Kassier der eine, vom Haupt-Expeditor bestätigt, sogleich zurückgesendet wird.

§. 12.

Wenn den Reisenden wegen gehemmter Fahrt der Geldbetrag für Billeten zurückgegeben werden müßte, so hat der Kassier, welcher selbe einlöst, vom betreffenden Sections- Ingenieur ein Zeugniß unter Angabe der Ursache, so wie der Anzahl und des Betrages der eingelösten Fahrkarten, beizubringen, und er kann sie nur dann als bares Geld zurückrechnen, und vorschriftsmäßig den Einlieferungsscheinen beischließen.

§. 13.

Die Ausgleichung der Geld- Einnahmen kann daher nur durch die im §. 11 vorgeschriebene Geld- Ablieferung an die Haupt- Expeditions- Kasse und durch die in den §§. 3, 7, 9 und 12 angeordnete Zurückgabe der fehlerhaft gedruckten, oder bei besonderem Andränge im Voraus verstämpelten und unverkauft gebliebenen, so auch der zum Umtausch gekommenen, und wegen gehemmter Fahrt wieder eingelösten Fahrkarten geschehen. Dem Kassier ist gestattet, aus den Einnahmen der Station sowohl seinen eigenen Gehalt, als auch die Besoldungen

des der Kasse unmittelbar zugewiesenen Personales, endlich die kleinen Kanzlei = Spesen nach Ablauf eines jeden Monats (jedoch mit Ausschluß aller andern wie immer gearteten Auslagen) zu bestreiten, und die Quittungen der Percipienten, statt baren Geldes, an die Haupt-Expedition in Wien abzuführen.

§. 14.

Es ist übrigens der Einsicht der manipulirenden Oberbeamten überlassen, in außerordentlichen Fällen auch Ausnahmen zu machen, so z. B. bei besonderem Andränge noch nach dem ersten Läuten einige Fahrkarten auszugeben; dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Ordnung nicht gestört und kein Zug aufgehalten werde.

II. Die Expedition des Passagier-Gepäckes und Eilgutes.

§. 15.

Längstens eine Viertelstunde vor der Abfahrt jedes Trains müssen die Gepäck-Expeditionen geschlossen werden, damit die von den Partheien bis

zu dieser Zeit aufgegebenen Gegenstände ordnungsmäßig dem als Packmeister aufgestellten Conducteur übergeben und verladen werden können. Alles Gepäck ist also vor dieser Zeit und nur von jenen Passagieren zu übernehmen, welche bereits ihre Fahr-Billeten gelöst haben, damit das in Abzug zu bringende Freigewicht sogleich ersichtlich sey.

Diese Fahr-Billeten sollen in der Gepäcks-Expedition zur Beseitigung jedes Unterschleifes mit dem Stämpel W. R. E. B. versehen werden. Das Gepäck ist von dem betreffenden Wagmeister genau abzuwiegen, die Anzahl der Colli und das Totalgewicht derselben sogleich in die bezeichneten drei Rubriken des Gepäcks-Registers einzutragen, der eingehobene Betrag für die Ueberfracht in dem auf der Station zurückbleibenden Talon, und in dem für den Passagier bestimmten Recepisse gleichförmig anzusehen, endlich auf jedes einzelne Gepäckstück eine beim Recepisse hängende, gleichlautende Nummer anzukleben.

§. 16.

Nach dem Abschlusse für jede Fahrt wird die zweite Rubrik aus dem Register geschnitten und dem Packmeister als Frachtkarte sammt dem Stations-

zettel eingehändigt, in welcher letzterem die Anzahl der ihm für jede Station übergebenen Gepäckstücke in den dazu bestimmten Abtheilungen eingetragen erscheinen muß, worauf die Verantwortlichkeit des Gepäck-Expedienten auf den als Packmeister angestellten Conducteur übergeht.

§. 17.

Der Expedient hat nebstdem noch ein Expeditionsbuch zu führen, in welches er die Ueberfrachten vorschriftmäßig einzuschreiben hat.

§. 18.

Nach dem Abgange jedes Trains wird das Resultat desselben bezüglich der Gepäck-Expedition vom Stations-Kassier in die dazu bestimmten Colonnen des Billeten-Verkaufs-Journals eingetragen, nach der letzten Fahrt eines jeden Tages aber die Einnahme dem Kassier abgeführt und im Tagesberichte ebenfalls eingereicht.

§. 19.

Auf den Hauptbahnhöfen erscheint es nothwendig, für einzelne bedeutende Stationen besondere

Gepäck=Register zu führen, wobei mit der dazu bestimmten Stampiglie sowohl auf den Recepissen, als auf den dem Gepäck anzuklebenden Nummern, die Aufgabs- und Bestimmungs-Station bei gelegener Zeit vorgedruckt werden soll, damit der Packmeister im Stande ist, das Gepäck im Packwagen stationsweise ordnen zu können.

§. 20.

Für Thiere und Equipagen werden dieselben Register verwendet, da dabei keine Verwechslung zu erwarten ist.

§. 21.

Die Controle für die Gepäck=Expedition ergibt sich deutlich aus den von den Passagieren bei Ausfolgung des Gepäcks zurückgegebenen Recepissen, welche der Packmeister an den in seinen Händen befindlichen Ausschnitt des Gepäck=Registers anzukleben hat, und welche auch mit dem auf der Station zurückgebliebenen Talon stimmen müssen.

§. 22.

Die mit dem Packwagen der Personen=Trains abzufahrenden Eilgüter werden gleich bei Erhalt

nach der in den beigebrachten Frachtbriefen angegebenen Stückzahl übernommen, genau abgewogen und ebenfalls in das Expeditions-Buch eingetragen.

§. 23.

Der entfallende Frachtlohn muß immer von dem Aufgeber sogleich berichtet und darf nicht angewiesen werden.

§. 24.

Die Eilgüter sind dem Packmeister mit Begleitung eines Frachtzettels für jede Station ordnungsmäßig zu übergeben und noch separat in den Stations-Bettel einzutragen. Die Verrechnung geschieht auf die beim Passagier-Gepäcke vorgeschriebene Weise mit dem Stations-Kassier, und die Controlle wird aus den retour gesandten Frachtkarten gepflogen.

§. 25.

Wenn auf den verschiedenen Stationen Eilgüter mit der Verbindlichkeit der Zustellung in Wien (was jedoch nur bei mauthfreien Gütern der Fall seyn darf) übernommen werden, so hat der Expedient je-

derzeit auf der Außenseite deutlich anzusetzen: franco bis in's Haus.

§. 26.

Die Stationszettel, in welche sowohl das Passagier- als das Eilgut eingetragen ist, sind von Station zu Station von dem das Gut übernehmenden Beamten zu bestätigen.

§. 27.

Uebrigens haben die Kassiere, Kasse-Adjunkten und Expedienten sich noch mit allen jenen Vorschriften genau bekannt zu machen, welche von der Direction für die Reisenden und den Transport des Passagier-Gepäckes und der Eilfrachten veröffentlicht worden sind, so wie das Tabackrauchen während der Billeten-Ausgabe und Gepäck-Expedition zu unterlassen.

§. 28.

Der Haupt-Expeditor oder Revisor wird sich von Zeit zu Zeit von der, dieser Instruction entsprechenden Gebahrung jeder Station durch genaue Scontrirung der Kasse und Fahrkarten und Untersuchung der Bücher überzeugen.

§. 29.

Außer diesen Revisionen, über deren Resultate der Haupt-Expeditor an die Direction berichten wird, werden auch zu wiederholten Malen im Jahre von den Herren Directoren selbst Scontrirungen einzelner Stations-Kassen vorgenommen werden.



